

## §25

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## §26

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 29. Oktober 1953 zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105)
- Anordnung vom 15. Februar 1955 zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel (GBl. II S. 73)
- Anordnung vom 24. Juni 1955 zur Änderung der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel (GBl. II S. 230)
- Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen (GBl. II S. 229)
- Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226)
- Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1958 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 192)
- Ziff. 3 des Beschlusses vom 8. April 1965 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 339), soweit die Leitung des Naturschutzes berührt wird
- Ziff. 11 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafbeweißen — Anpassungsverordnung — (GBl. II S. 363).

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung bestehenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützten Parks, Naturdenkmale sowie geschützten Feldgehölzen und Hecken gelten die Vorschriften dieser Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Gebiete und Objekte getroffenen Festlegungen. Soweit Ausnahmeregelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes ergangen sind, bleiben diese bis auf Widerruf in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

S I o p h  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister

## Zweite Durchführungsverordnung\*

## zum Landeskulturgesetz

— Erschließung, Pflege und Entwicklung  
der Landschaft für die Erholung —

vom 14. Mai 1970

Die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Freizeit und Erholung und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Das erfordert, die Landschaft für die Erholung nutzbar zu machen und den Erholungswert der Wälder, Berge, Gewässer sowie der anderen landschaftlichen Schönheiten zu erhalten und zu mehren.

Zur Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit wird auf Grund § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturbesetz — (GBl. I S. 67) folgendes verordnet:

Grundsätze zur Erschließung, Pflege und Entwicklung  
der Landschaft für die Erholung

## § 1

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen über die Entwicklung des Erholungswesens in ihren Territorien sind durch die örtlichen Räte geeignete Landschaften und Landschaftsteile als Erholungsgebiete planmäßig unter Einbeziehung der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Betriebe anderer Eigentumsformen sowie der Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der gesellschaftlichen Kräfte zu erschließen, zu pflegen und zu entwickeln.

(2) Die für die Erholung geeigneten Landschaften und Landschaftsteile können als Naherholungsgebiete, regionale Erholungsgebiete oder Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung entwickelt werden. Naherholungsgebiete sind Gebiete von örtlicher Bedeutung, die in der Nähe der Wohn- und Arbeitsstätten liegen, vorrangig der kurzfristigen Erholung dienen und von den Volksvertretungen der Städte oder Gemeinden zu solchen erklärt worden. Regionale Erholungsgebiete sind Gebiete überörtlicher Bedeutung, die vorrangig der langfristigen Erholung dienen und von den Volksvertretungen der Bezirke oder Kreise zu solchen erklärt werden. Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung sind großräumige Gebiete, die sich durch die Einmaligkeit ihrer Naturschönheiten und durch besondere bioklimatische Voraussetzungen auszeichnen und vom Ministerrat dazu erklärt werden.

## § 2

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben für die Ermittlung der Landschaftsteile, die entsprechend den derzeitigen und künftigen Bedürfnissen der Bevölkerung nach Erholung im Urlaub, Erholung am Wochenende und am Feierabend sowie der Entwicklung der In- und Auslandstouristik als Erholungsgebiete aus-

\* 1. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331)